TÄTIGKEITSBERICHT

Solidaritäts- und Strukturfonds 2020

MVG

TÄTIGKEITSBERICHT 2020

SOLIDARITÄTS- UND STRUKTURFONDS

*ZUR ERBRINGUNG VON LEISTUNGEN AN IN WIRTSCHAFTLICHE SCHWIERIGKEITEN GERATENE TABAKTRAFIKANT*INNEN UND ZUR RESTRUKTURIERUNG DES TABAKEINZELHANDELS IN ÖSTERREICH*

SOLIDARITÄTS- UND STRUKTURFONDS

Sitz: Wien

Geschäftsstelle: Monopolverwaltung GmbH, Wien

Aufgabe: Erbringung von Leistungen an in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Tabaktrafikant*innen und zur Restrukturierung des Tabakeinzelhandels in Österreich

MITGLIEDER DES BEIRATES DES SOLIDARITÄTS- UND STRUKTURFONDS

SC Dr. Wolfgang Nolz
Vorsitzender des Beirates

MR Mag. Helmut Schamp
Vertretung

Mag. Hannes Hofer
Geschäftsführung MVG

Mag. Andreas Marketz
Vertretung

BGO Josef Prirschl
Bundesgremialobmann der Tabaktrafikanten

BGO-Stv. Andreas Schiefer und GF Dr. Otmar Körner
Vertretung

BEIRATSSITZUNGEN 2020:

60. Beiratssitzung vom 13. März 2020
61. Beiratssitzung vom 5. Juni 2020
62. Beiratssitzung vom 11. September 2020
63. Beiratssitzung vom 20. November 2020

VORWORT

VORWORT ZUM SOLIDARITÄTS- UND STRUKTURFONDS 2020

Die Strukturbereinigung von unwirtschaftlichen Trafikstandorten wurde auch 2020 fortgesetzt. Die Anzahl der Tabakfachgeschäfte mit einem Bruttotabakumsatz von unter EUR 500.000 sank von 244 auf 207 und somit von 10 % auf 9 % der Tabakfachgeschäfte. 2012 lag der Wert noch bei 829 bzw. 31 %. Das Ziel, 2020 hier einen Wert von unter 10 % zu erreichen, ist gelungen.

In den letzten Jahren gab es einige interne Überlegungen des Beirates, die Förderinstrumente noch zielgerichteter zu machen. Besonders die lange Wartezeit vom konkreten Schadensfall bis zur rechtskonformen Beantragung bei der Überbrückungshilfe wurde als Problem erkannt.

Mit 1. Jänner 2021 wurde nunmehr eine Novelle der Solidaritäts- und Strukturfondsordnung erlassen, welche diesen Überlegungen Rechnung trägt.

Weiters wurde die Anstrengung verstärkt, die nachhaltige Finanzierung des Solidaritäts- und Strukturfonds sicherzustellen. Die Überschüsse der Monopolverwaltung sollen als Zuschüsse zum Fonds dienen. Hier flossen EUR 950.000 als Dividende aus 2019. Weiters ist 2020 ein Ertrag aus den Überschüssen der MVG von EUR 1.293.190,24 ausgewiesen.

Diese Zielsetzung wurde durch eine Novelle des TabMG 1996, die mit 1. Jänner 2020 Rechtskraft erlangte, erreicht. Zusätzlich wurde im TabMG 1996 eine Änderung dahingehend vorgenommen, dass von der MVG eingenommene Bußgelder dem Solidaritäts- und Strukturfonds zu überweisen sind.

TÄTIGKEITSBERICHT 2020

SOLIDARITÄTS- UND STRUKTURFONDS
*ZUR ERBRINGUNG VON LEISTUNGEN AN IN WIRTSCHAFTLICHE SCHWIERIGKEITEN GERATENE TABAKTRAFIKANT*INNEN UND ZUR RESTRUKTURIERUNG DES TABAKEINZELHANDELS IN ÖSTERREICH*

Im folgenden Tätigkeitsbericht sind der Geschäftsverlauf 2020 und die Lage des Solidaritätsfonds dargestellt.

SOLIDARITÄTSFONDS

SOLIDARITÄTS- UND STRUKTURFONDSORDNUNG (SOFO)

Die gesetzliche Grundlage für den Solidaritätsfonds bildet die Solidaritäts- und Strukturfondsordnung (SOFO) im Zusammenhang mit § 14a und § 38 Tabakmonopolgesetz 1996 (TabMG 1996) in der jeweils aktuellen Fassung.

Im Jahr 2008 wurde bei der Monopolverwaltung GmbH gemäß § 14a Abs. 1 TabMG 1996 ein Solidaritätsfonds zur Erbringung von Geldleistungen an in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Tabaktrafikant*innen eingerichtet.

Mit der Veröffentlichung der Solidaritätsfondsordnung im Amtsblatt der Wiener Zeitung am 17. April 2008 erlangte der Solidaritätsfonds eine eigene Rechtspersönlichkeit.

Der Solidaritäts- und Strukturfonds diente ursprünglich der Einhebung, Verwaltung und Ausschüttung der von den Tabakgroßhändlern eingehobenen Zuschläge.

Diese Abführung von Zuschlägen endete mit 31. Dezember 2014.

Das bis dahin aufgebaute Fondskapital wurde in den Folgejahren verteilt.

Die Verteilung erfolgte im Wesentlichen in Form von

- Zuschüssen für Restrukturierung des Tabakeinzelhandels
- Erfüllung von Ansuchen für eingetretene Umsatzverluste
- Förderung neuer Inhaber*innen mit Behinderungen bei der Erstfassung
- Förderung für neueingestellte Mitarbeiter*innen mit Behinderungen von Tabakfachgeschäften

Im Jahr 2020 wurde insgesamt ein Betrag von EUR 1.158.999 an ansuchende Trafikant*innenen ausgezahlt. Dies bedeutet einen Auszahlungsunterschied gegenüber dem Jahr 2019 von EUR 101.591 (EUR 1.260.590 im Jahr 2019).

EINHEBUNG DER ABGABEN

Gemäß der Solidaritätsfondsordnung hatten die Tabakgroßhändler bzw. Hersteller seit 1. Jänner 2008 Zuschläge an den Solidaritätsfonds abzuführen.

Da seitens des Großhandels bzw. der Hersteller für Zigaretten die Einzahlungen an den Solidaritäts- und Strukturfonds mit 31. Dezember 2014 endeten, wurde nach entsprechender Planung in den Jahren 2018/2019 letztendlich in einer Novelle des TabMG 1996 im Jahr 2019 festgelegt, dass die in einem Kalenderjahr an die MVG geleisteten Entgelte, die den Finanzierungsbedarf der MVG übersteigen, an den Solidaritäts- und Strukturfonds abzuführen sind, um die laufende Finanzierung des Solidaritäts- und Strukturfonds weiter sicherstellen zu können.

VERWALTUNG

Geschäftsstelle MVG

Die Monopolverwaltung setzt als gesetzlich eingerichtete Geschäftsstelle die Verwaltung des Solidaritätsfonds operativ um. Sie ist dem gesetzlichen Auftrag nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit durch konsequente Verfolgung der Normen des Tabakmonopolgesetzes 1996 (§§ 14a und 38a) seither und auch im Berichtsjahr 2020 nachgekommen.

Beirat

Ein mit kompetenten und erfahrenen Fachleuten aus der Finanzverwaltung, Monopolverwaltung und Berufsvertretung besetzter Beirat trifft von Beginn an auf der Grundlage des Tabakmonopolgesetzes alle inhaltlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit Einhebung, Verwaltung und Ausschüttung der gesetzlich normierten Finanzmittel des Solidaritätsfonds. Den Vorsitz hat hier ein*e Vertreter*in des Bundesministeriums für Finanzen. Weitere Mitglieder sind jeweils ein*e Vertreter*in des Bundesgremiums der Tabaktrafikanten und der Monopolverwaltung.

FÖRDERKRITERIEN UND AUSZAHLUNGSMODALITÄTEN

Folgende Leistungen des Fonds standen im Jahr 2020 zur Verfügung:

1. Stilllegungsprämien zur finanziellen Abgeltung der Schließung von Standorten
2. Überbrückungshilfen bei zeitlich befristeten Umsatzrückgängen
3. Zuschüsse für die Erstbevorratung mit Tabakwaren zur finanziellen Unterstützung von vorzugsberechtigten neuen Trafikant*innen
4. Förderung bei der Anstellung von Menschen mit Behinderungen für Inhaber*innen von Tabakfachgeschäften als Weiterführung des sozialpolitischen Auftrages von Trafiken
5. Zuschüsse für die Herstellung der Barrierefreiheit des Geschäftslokals oder sonstige behindertenfreundliche Adaptierungsmaßnahmen am Geschäftslokal von Tabakfachgeschäften

Stilllegungsprämien

Trafikant*innen konnten im Einzelfall eine Stilllegungsprämie erhalten, wenn ihre Trafik (Tabakfachgeschäft, Tabakverkaufsstelle) gemäß § 25 Abs. 8 TabMG 1996 im Erledigungsfall nicht nachbesetzt wurde. Die Höhe der Stilllegungsprämie wurde anhand des Betrags, der sich für die dem Zeitpunkt des Ansuchens vorangehenden zwölf Monate aus den Umsätzen der Tabaktrafik mit Tabakerzeugnissen bei Anwendung der jeweiligen durchschnittlichen Jahreshandelsspanne ergibt, ermittelt. Dabei wird auf die aus § 38 TabMG 1996 resultierende durchschnittliche Handelsspanne im Monopolgebiet (§ 1 Abs. 3 TabMG 1996), die sich auf der Datenbasis des jeweiligen Vorjahres ergibt, abgestellt und diese als Bemessungsgrundlage herangezogen.

Die Stilllegungsprämie betrug 30 % der Bemessungsgrundlage.

Erfolgte die Stilllegung einer Tabaktrafik nach der Erreichung des jeweils geltenden gesetzlichen Pensionsalters, verringerte sich die berechnete Summe auf 24 % der genannten Bemessungsgrundlage.

Im Hinblick auf die Notwendigkeit, eine dauerhafte Finanzierung des Solidaritäts- und Strukturfonds sicherstellen zu können, und im Hinblick darauf, dass die Strukturbereinigung der Trafikenlandschaft bereits weit fortgeschritten ist, wurden bereits im Jahr 2020 bei dem Förderinstrument der Stilllegungsprämie einige Änderungen angedacht, die nunmehr ab dem Jahr 2021 umgesetzt werden:

- Herabsetzung der Fördersätze
- Umbezeichnung der Stilllegungsprämie auf Strukturprämie sowie Reduzierung der Ausschüttung der Stilllegungsprämie an Tabakverkaufsstellen auf Ausnahmefälle

Überbrückungshilfen

Der Beirat des Solidaritäts- und Strukturfonds konnte mit Beschluss im Einzelfall einen Zuschuss als Überbrückungshilfe an in wirtschaftliche Schwierigkeiten (§ 6 Abs. 4) geratene Trafikant*innen (Inhaber*innen von Tabakfachgeschäften) gewähren. Als förderwürdige Tabaktrafikant*innen galten ausschließlich natürliche Personen, die während jener Zeiträume, für welche Umsatzverluste im Sinne des § 6 Abs. 4 festgestellt wurden, Vertragspartner*innen im Rahmen eines Bestellungsvertrages mit der Monopolverwaltung GmbH gemäß § 34 TabMG 1996 waren. Im Jahr 2020 wurden Änderungen der Zugangsvoraussetzungen überlegt, die darauf abzielen, einerseits die Förderhöhen zu reduzieren und andererseits den schnellen Zugriff auf Überbrückungshilfe-Fördergelder (Vorschuss/Akonto-Zahlungen) zu ermöglichen.

Zuschüsse für die Erstbevorratung mit Tabakerzeugnissen von Tabakfachgeschäften

Dies sind Zuschüsse für die Erstbevorratung mit Tabakerzeugnissen für Personen mit Behinderungen, die Tabakfachgeschäfte übernehmen oder neu eröffnen und bisher noch kein Tabakfachgeschäft geführt hatten. Die Höhe dieses Zuschusses betrug EUR 10.000. Im Jahr 2020 wurden Änderungen, die Förderhöhen betreffend, angedacht, die ab dem Jahr 2021 im Rahmen einer Solidaritäts- und Strukturfonds-Novelle umgesetzt wurden.

Förderung für Mitarbeiter*innen mit Behinderungen von Tabakfachgeschäften

Der Solidaritäts- und Strukturfonds bietet die Möglichkeit, die Neuanstellung von behinderten Mitarbeiter*innen, die seit dem 1. April 2015 neu in einem Tabakfachgeschäft zu arbeiten begonnen haben, im Nachhinein mit einem Zuschuss zur Lohnsumme fördern zu lassen (10 % der Lohnsumme (max. EUR 1.000) im ersten Jahr, 15 % der Lohnsumme (max. EUR 2.000) im zweiten Jahr, 20 % der Lohnsumme (max. EUR 3.000) in jedem weiteren Jahr). Voraussetzung ist der Abschluss eines unbefristeten Dauerdienstverhältnisses, welches mindestens ein Jahr andauert. Ansuchen von Tabaktrafikant*innen um eine Förderung sind für jedes Jahr des Dienstverhältnisses zu stellen. Die Leistung erfolgt nach Ablauf des zweiten Quartals für das jeweils laufende Jahr des Dienstverhältnisses.

Zuschüsse für die Herstellung der Barrierefreiheit des Geschäftslokals oder sonstige behindertenfreundliche Adaptierungsmaßnahmen am Geschäftslokal von Tabakfachgeschäften

Der Beirat des Solidaritäts- und Strukturfonds kann Inhaber*innen von Tabakfachgeschäften als Förderung für die Herstellung der Barrierefreiheit des Geschäftslokals oder für sonstige behindertenfreundliche Adaptierungsmaßnahmen am Geschäftslokal mit Beschluss einen Zuschuss aus Mitteln des Solidaritäts- und Strukturfonds gewähren.

Da dieses Förderinstrument der Herstellung der Barrierefreiheit des Geschäftslokals nur minimal angenommen wurde, wurde im Jahr 2019 vorausplanend beschlossen, dieses Förderinstrument im Rahmen der geplanten Novelle nicht mehr weiterzuführen. Diese Förderung wurde somit mit 31.12.2020 eingestellt.

FÖRDERMÖGLICHKEITEN AB 2021

Strukturprämie (vormals Stilllegungsprämie):

Durch diese Leistung kann eine Anpassung der Fachgeschäftsstruktur zukünftig unterstützt werden und so zu einer nachhaltigen Nahversorgungsstruktur beitragen.
Bei der Strukturprämie für nicht nachzubesetzende Tabakfachgeschäfte wird als Berechnungsgrundlage die durchschnittlich erzielte Handelsspanne der dem Antrag vorangehenden zwölf Monate ermittelt; die Strukturprämie beträgt 20 % bzw. nach Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters 16 % der errechneten Bemessungsgrundlage.

Voraussetzung für die Gewährung einer Strukturprämie ist die unwiderrufliche Kündigung des Bestellungsvertrages durch die Trafikant*innen. Die Strukturprämie darf erst nach erfolgter Schließung der Trafik ausbezahlt werden.

20 % dieser Strukturprämie werden erst abschließend ausbezahlt, wenn an der Außenseite des ehemaligen Trafiklokales sämtliche Hinweise auf ein Tabakfachgeschäft entfernt wurden.

Erfolgt die Schließung einer Tabaktrafik im Zuge eines Insolvenzverfahrens oder steht ein solches unmittelbar bevor, darf keine Strukturprämie geleistet werden.

Überbrückungshilfe:

Der Kreis der anspruchsberechtigten Trafikant*innen wurde erweitert.

Ab Jänner 2021 sind alle Inhaber*innen von Tabakfachgeschäften (TFG) anspruchsberechtigt, deren Tabakwarenumsatz im vergangenen Kalenderjahr unter dem österreichischen Durchschnitt aller Tabakfachgeschäfte lag, sofern sie nachstehende Voraussetzungen erfüllen.

Unterstützung gibt es bei Umsatzrückgängen von mehr als 10 % (früher 15 %). Bei den dann darüber hinausgehenden Umsatzrückgängen werden 50 % der entgangenen Tabakhandelsspanne ersetzt.

Damit die Hilfe rascher erfolgen kann, kann zukünftig ein Vorschuss bereits während des laufenden Geschäftsjahres beantragt werden.
Geleistete Vorauszahlungen werden in diesem Fall im Zuge einer Jahresdurchrechnung im Folgejahr evaluiert und im Falle einer Überzahlung rückgefordert oder bei kumulierten höheren Verlusten nachgezahlt.
Dies gilt insbesondere für situationsbedingte temporäre Umsatzrückgänge, wie z. B. Baustelle vor dem Geschäft oder Verlegung der Trafik in ein Ausweichquartier.

Wurde über die Tabaktrafik ein Insolvenzverfahren eröffnet oder steht ein solches unmittelbar bevor, darf keine Überbrückungshilfe geleistet werden.

Erstbevorratung:

Um Mittel für die Neugestaltung der Überbrückungshilfe sicherzustellen, wurden die diesbezüglichen Förderhöhen für Menschen mit Behinderungen angepasst. Übernahmen von Trafiken mit einem Tabakwarenumsatz über dem Bundesdurchschnitt (im vergangenen Kalenderjahr) werden zukünftig nicht mehr gefördert.
Die Förderhöhe wird auf EUR 5.000 festgesetzt. Inhaber*innen von neuerrichteten Tabakfachgeschäften sind dabei jedenfalls förderwürdig. Förderwürdig ist ausschließlich Monopolware (Tabak).

Anstellung von Menschen mit Behinderungen:

Der Beirat des Solidaritäts- und Strukturfonds ist auch weiterhin berechtigt, den Inhaber*innen eines Tabakfachgeschäftes die Neuanstellung von Mitarbeiter*innen mit Behinderungen in einem Dauerdienstverhältnis mit Mitteln aus dem Fonds zu fördern.

INTERNE KONTROLLEN

Der Solidaritäts- und Strukturfonds wird nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit durch die Monopolverwaltung GmbH abgewickelt.
Laufende strenge, klar definierte und transparente Kontrollmechanismen gewährleisten einen sorgsamen und gesetzeskonformen Umgang mit den finanziellen Mitteln durch die Monopolverwaltung GmbH. Die auszuzahlenden Zuschüsse inklusive eventueller Spezialfälle werden letztendlich durch den Beirat des SOFO beschlossen.

ABGRENZUNG DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DER GESCHÄFTSSTELLE

Laut § 8 der Solidaritäts- und Strukturfondsordnung dient die Monopolverwaltung GmbH als Geschäftsstelle für den Solidaritäts- und Strukturfonds.

Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Einhebung, Verwaltung und Ausschüttung der Zuschläge gemäß § 38a Abs. 1 TabMG 1996 sind über diese Geschäftsstelle abzuwickeln.

Die Gebarung des Solidaritätsfonds erfolgt über einen eigenen Rechnungskreis, welcher vom Rechnungskreis der Monopolverwaltung GmbH abgegrenzt ist. Es wurden eigene Bankkonten für Zwecke der Abwicklung des Solidaritätsfonds eingerichtet und entsprechende Schnittstellen zum „Solidaritätsfondsrechner“ erstellt.

ZWISCHENVERANLAGUNG DES FONDSVERMÖGENS

§ 4 Abs. 3 Z 1 der aktuellen Solidaritätsfondsordnung sieht als Aufgabe des Beirates unter anderem die Veranlagung des auf Grundlage der eingehobenen Zuschläge vorhandenen Vermögens vor. Die liquiden Mittel wurden auf einem Sparbuch veranlagt.

SCHLIESSUNG DES FONDS AM ENDE DER LAUFZEIT

Im § 9 der Solidaritätsfondsordnung ist das Erlöschen des Solidaritätsfonds geregelt. Dieses wird mit der vollständigen Ausschüttung des Fondsvermögens festgelegt.

GESCHÄFTSVERLAUF DES SOLIDARITÄTS- UND STRUKTURFONDS 2020

GESAMTAUSSCHÜTTUNG

2020 wurden vom Solidaritäts- und Strukturfonds Gesamtbeträge in der Höhe von EUR 1.158.999 ausgeschüttet. Damit wurden gegenüber dem Vorjahr EUR 101.591 weniger an Fördergeldern durch den Fonds ausbezahlt.

Somit ergibt sich seit 2007 eine Gesamtausschüttung aus dem Solidaritäts- und Strukturfonds in der Höhe von EUR 73.418.313 per 31. Dezember 2020.

Betrachtet man die Bundesländer, zeigt sich in den Ausschüttungen ein Ost-West-Gefälle. So hatten die steirischen Trafikant*innen mit EUR 23,3 Mio. deutlich am meisten Unterstützungsbedarf, während Vorarlberg nur EUR 1,9 Mio. aus dem Fonds abrief. An Wien wurden EUR 11,8 Mio. ausgeschüttet.

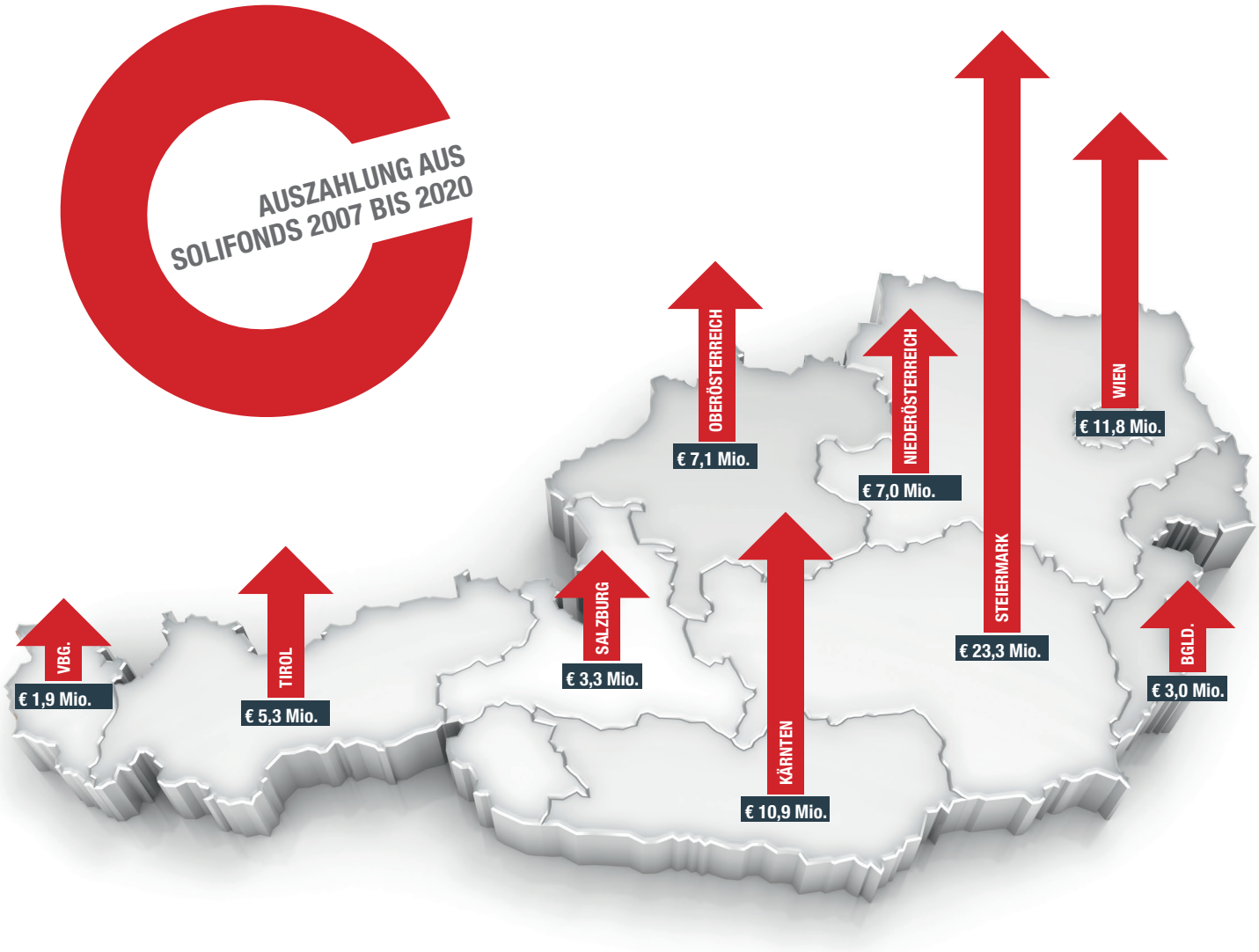

© iStock_scibak

STILLLEGUNGSPRÄMIEN

Bei den Stilllegungsprämien war eine leichte Steigerung der genehmigten Prämien gegenüber dem Jahr 2019 festzustellen (2017: EUR 467.840; 2018: EUR 429.894; 2019: EUR 576.710).

Im Berichtsjahr 2020 stieg die Auszahlungsmenge mit EUR 581.901 im Vergleich zum Vorjahr um EUR 5.191 (Auszahlung an 36 Tabaktrafiken im Jahr 2020).

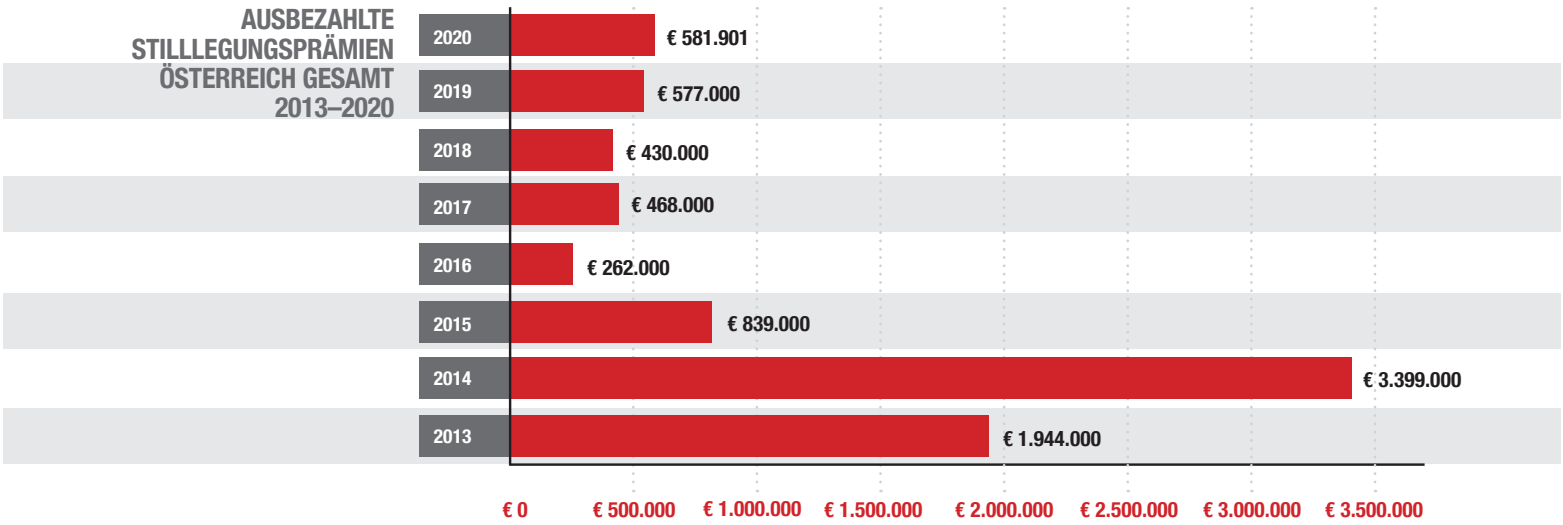

ERSTFASSUNGEN

Die Summe der Erstfassungsauszahlungen aus dem Solidaritäts- und Strukturfonds 2020 betrug EUR 520.000, d. h., es wurden bei 52 Neubesetzungen (Unternehmer*innen mit Behinderungen) Zuschüsse zugesprochen. Diese Summe ist gegenüber 2019 (EUR 590.000 bei 59 Neubesetzungen) leicht gesunken.

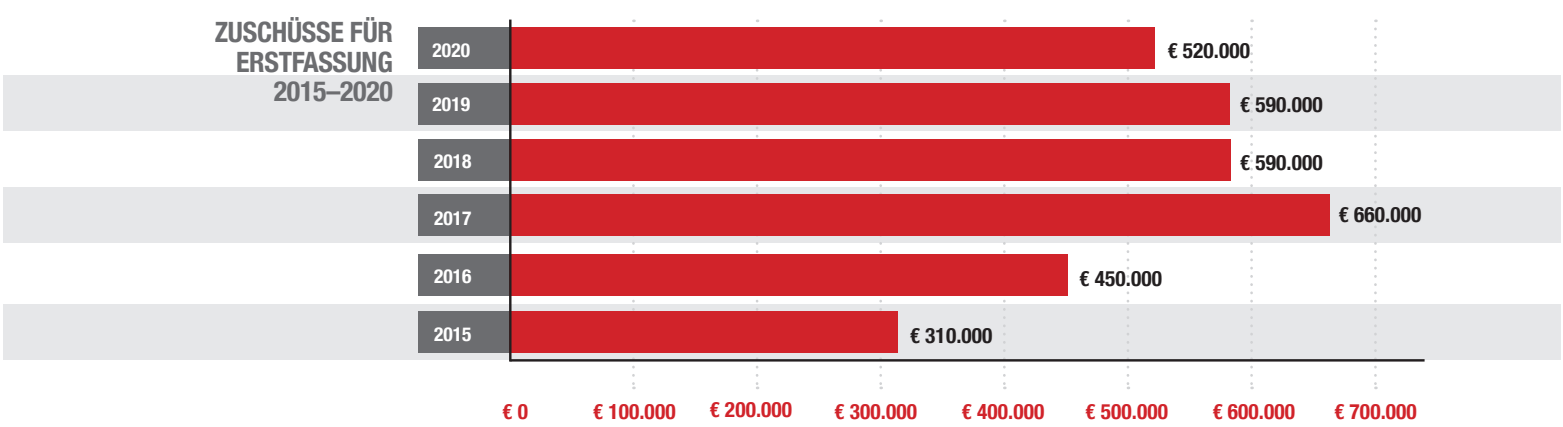

ÜBERBRÜCKUNGSHILFE

Im Jahr 2020 wurden EUR 44.162 an Überbrückungshilfen an Tabaktrafikant*innen ausgeschüttet. Damit wurde dieses Förderinstrument gegenüber 2019 (EUR 82.901) wieder etwas weniger in Anspruch genommen.

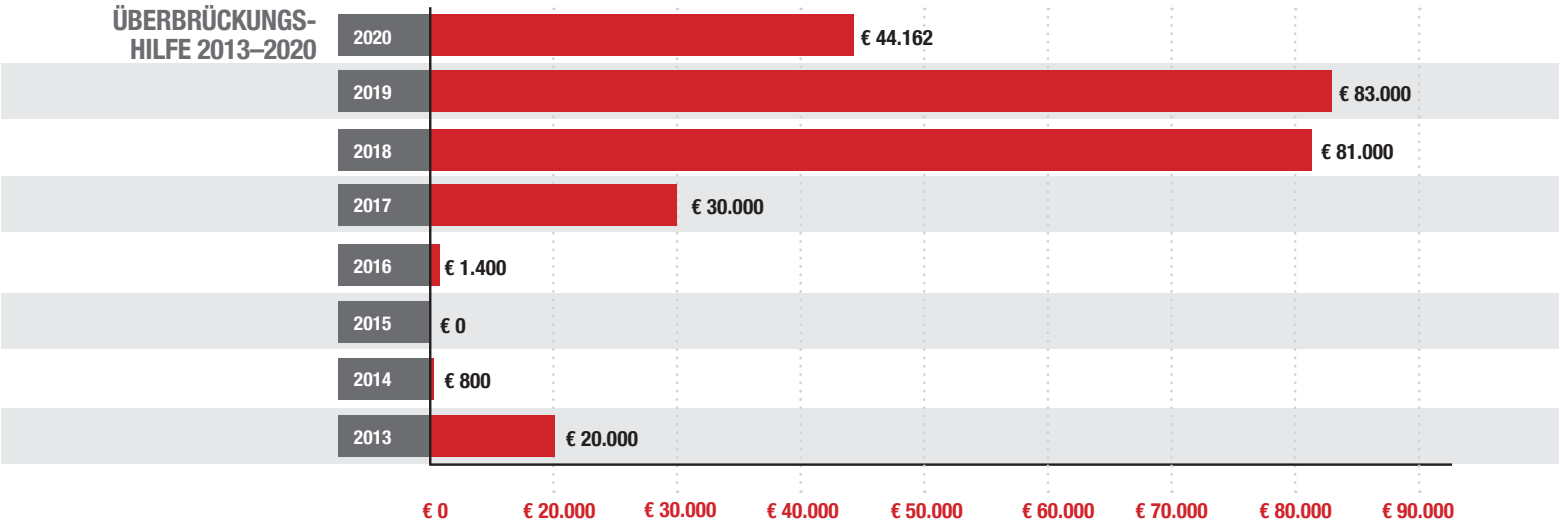

ZUSCHUSS FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Für Angestellte mit Behinderungen wurden 2020 Zuschüsse im Wert von EUR 12.936 geleistet. Davon resultieren EUR 2.820 für genehmigte Zuschüsse, die in den Folgejahren zur Auszahlung gelangen, sowie EUR 1.000 für Rückzahlungen. Im Jahr 2019 waren es EUR 10.979; 2018 waren es EUR 5.000; 2017 waren es EUR 3.000. Im Jahr 2016 waren für Angestellte mit Behinderungen noch keine Auszahlungen getätigt worden. Die Auszahlungshöhe ist auf die bestehenden Richtlinien und Voraussetzungen für mögliche Förderungen zurückzuführen. Zusätzlich bestehen Auszahlungshöchstwerte, aufgrund derer die Auszahlungshöhen begrenzt bleiben (erstes Jahr höchstens EUR 1.000; zweites Jahr höchstens EUR 2.000; drittes Jahr höchstens EUR 3.000).

ZUSCHUSS FÜR BEHINDERTENGERECHTE UMBAUTEN

Im Jahr 2020 wurden keine Zuschüsse an Trafikant*innen ausbezahlt.

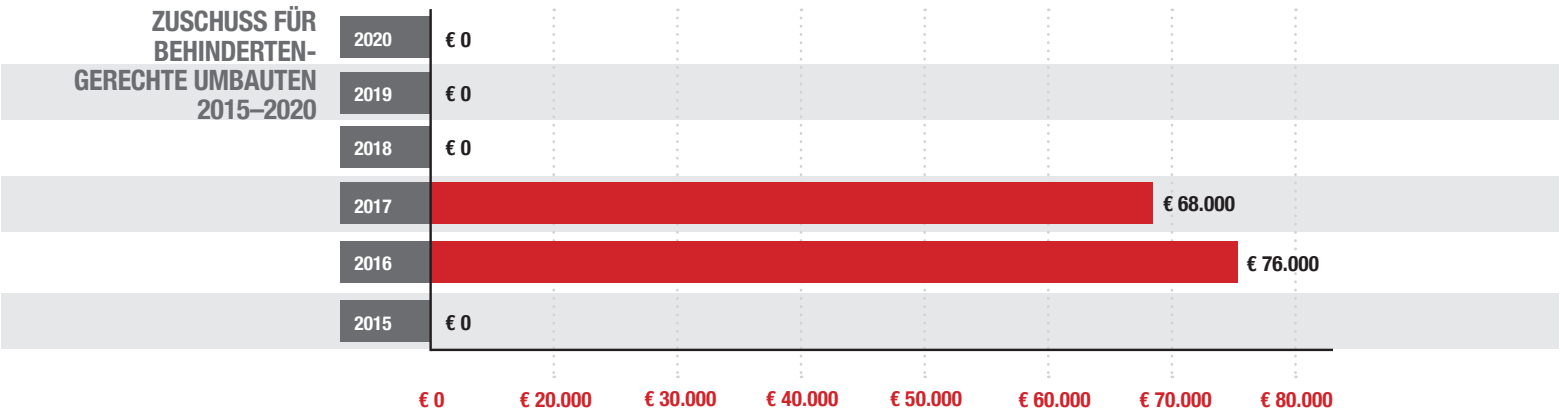

FINANZLAGE

Der Stand der liquiden Mittel beträgt mit 31. Dezember 2020 EUR 1.612.806,73.

ERTRAGSENTWICKLUNG

In den Erträgen werden monopolrechtlich begründete Bußgelder sowie Zuweisungen aus Überschüssen der MVG ausgewiesen, die im Jahr 2020 EUR 1.293.190,24 ausgemacht haben. Darüber hinaus ist 2020 auch die Dividendenzahlung aus 2019 in der Höhe von EUR 950.000,– ausgewiesen.

AUFWANDSENTWICKLUNG UND INVESTITIONEN

Sämtliche Investitionen und die Aufwandsentwicklung des Solidaritätsfonds wurden über eine Kostenstelle der Monopolverwaltung GmbH für den Solidaritätsfonds abgerechnet. Im Wesentlichen handelt es sich bei den Aufwendungen um EDV-Kosten, Beratungskosten sowie anteilige Raum- und Personalkosten.

FINANZINSTRUMENTE

Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2020 wurden keine derivativen Finanzinstrumente eingesetzt. Die in der Bilanz ausgewiesenen Finanzinstrumente sind Gegenstand des allgemeinen Risikomanagements des Solidaritätsfonds, welches in den Buchhaltungs- und Bilanzierungsmethoden seinen Niederschlag findet. Es bestehen keine weiteren Preisänderungs-, Ausfalls-, Liquiditäts- und Cashflow-Risiken.

ARBEITNEHMERBELANGE

Der Solidaritätsfonds selbst hat keine Mitarbeiter*innen beschäftigt. Im Jahr 2020 haben Monopolverwaltung-GmbH-Mitarbeiter*innen Verwaltungstätigkeiten für den Solidaritätsfonds übernommen, die auf Basis von Zeitaufzeichnungen weiterverrechnet worden sind.

ZUSAMMENFASSEND IST DEMNACH FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2020 UND DARÜBER HINAUS FESTZUHALTEN

Der Solidaritätsfonds wurde vom österreichischen Gesetzgeber per 1. Jänner 2008 eingerichtet. Die Administration des Solidaritätsfonds durch einen mit Fachleuten besetzten Beirat und die Abwicklung durch die Monopolverwaltung GmbH als Geschäftsstelle waren bei allen Beteiligten anerkannt und akzeptiert.

Der Solidaritäts- und Strukturfonds wird auch 2021 ein wesentliches Hilfsinstrument sein, das Tabakeinzelhandelsmonopol und die Tabakfachgeschäfte mit einem starken sozialpolitischen Schwerpunkt auf stabile und sichere Beine zu stellen.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage für das Geschäftsjahr 2021 wird unter den neuen gesetzlichen Voraussetzungen noch nachhaltiger sein als für das Berichtsjahr 2020.

Wien, am 26. März 2021

SC Dr. Wolfgang Nolz e. h. Vorsitzender des Beirates	**Mag. Hannes Hofer e. h.** Geschäftsführer	**Josef Prirschl e. h.** Vorsitzender Bundesgremialobmann

BILANZ *zum 31.12.2020*

AKTIVA	**31.12.2020** EUR	**31.12.2019** EUR
A. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	**1.294.030,24**	**0**
II. Guthaben bei Kreditinstituten	**1.612.806,73**	**1.743.321,09**
Summe Aktiva	**2.906.836,97**	**1.743.321,09**

PASSIVA	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
A. Eigenkapital		
I. Gewinnrücklagen	**2.667.815,72**	**1.410.099,70**
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen	**70.562,00**	**322.036,00**
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	**168.369,25**	**11.185,39**
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	*168.369,25*	*11.185,39*
2. sonstige Verbindlichkeiten	**90,00**	**0**
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	*90,00*	*0*
	168.459,25	**11.185,39**
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	*168.459,25*	*11.185,39*
Summe Passiva	**2.906.836,97**	**1.743.321,09**

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG *01.01.2020 bis 31.12.2020*

	2020 EUR	2019 EUR
1. sonstige betriebliche Erträge	**14.801,00**	**0,00**
2. Zuweisung von Monopolverwaltung gemäß § 16 TabMG	**1.293.190,24**	**0,00**
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	**906.615,00***	**1.456.204,00**
4. Personalaufwand		
a) Gehälter	**56.597,94**	**39.730,00**
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) übrige	**37.421,10**	**27.103,60**
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebsergebnis)	**307.357,20**	**-1.523.037,60**
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	**478,44**	**1.758,38**
8. Zwischensumme aus Z 7 bis 7 (Finanzergebnis)	**478,44**	**1.758,38**
9. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 6 und Z 8)	**307.835,64**	**-1.521.279,22**
10. Steuern vom Einkommen	**119,62**	**12,35**
11. Ergebnis nach Steuern	**307.716,02**	**-1.521.291,57**
12. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	**307.716,02**	**-1.521.291,57**
13. Verwendung von öffentlichen Mitteln	**950.000,00**	**0,00**
14. Auflösung von Gewinnrücklagen	**0,00**	**1.521.291,57**
15. Zuweisung zu Gewinnrücklagen	**1.257.716,02**	**0,00**
16. Jahresgewinn	**0,00**	**0,00**

* Im Jahr 2020 wurde insgesamt ein Betrag von EUR 1.043.217,00 an ansuchende Trafikant*innen ausgezahlt. Die für Dezember vorgesehene Auszahlung in Höhe von EUR 115.782,00 wurde erst im Jänner 2021 durchgeführt. Dadurch erfolgte der Ausweis in der Bilanz als Verbindlichkeit. Genehmigte Zuschüsse aus Vorjahren, die im Jahr 2020 ausbezahlt wurden, sowie im Jahr 2020 genehmigte Zuschüsse, die in den Folgejahren zur Auszahlung gelangen, wurden in den Rückstellungsbewegungen in Höhe von EUR 252.384,00 berücksichtigt.

ÜBERLEITUNG DER FLÜSSIGEN MITTEL

	2020 EUR	2019 EUR
Stand der liquiden Mittel zum 1. Jänner	**1.743.321,09**	**3.071.238,94**
Erlöse Geldbußen § 35 TabMG	14.801,00	0,00
Zuwendung aus öffentlichen Mitteln	1.293.190,24	0,00
Zinserträge aus Bankguthaben und Wertpapieren	478,44	1.758,38
Summe Erträge	**1.308.469,68**	**1.758,38**
Aufwendungen für Zuschüsse für Tabaktrafikant*innen	-906.615,00*	-1.456.204,00
Aufwendungen für Personal	-56.597,94	-39.730,00
Sonstige Aufwendungen	-37.421,10	-27.103,60
davon Buchhaltung und Steuerberatung	-14.271,36	-11.729,76
davon übrige sonstige	-23.149,74	-15.373,84
Kapitalertragsteuer	-119,62	-12,35
Summe Aufwendungen	**-1.000.753,66**	**-1.523.049,95**
-/+ Zunahme/Abnahme der Forderungen	-1.294.030,24	0,00
+/- Zunahme/Abnahme von Rückstellungen	-251.474,00	195.624,00
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten	157.273,86	-2.250,28
+/- Einzahlungen auf Kapitalrücklagen	950.000,00	0,00
+/- Veränderungen des Netto-Vermögens	**-438.230,38**	**193.373,72**
Stand der liquiden Mittel zum 31. Dezember	**1.612.806,73**	**1.743.321,09**

Zusammensetzung der liquiden Mittel	**2020** EUR	**2019** EUR
Bankguthaben	861.230,88	242.039,30
Guthaben Sparbuch / Powerkonto	751.575,85	1.501.281,79
	1.612.806,73	**1.743.321,09**

BERICHT ÜBER DIE UNABHÄNGIGE PRÜFUNG DES GEBARUNGSBERICHTES

Wir haben die Prüfung des Gebarungsberichtes zum 31. Dezember 2020 des Solidaritäts- und Strukturfonds zur Erbringung von Leistungen an in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Tabaktrafikant*innen und zur Restrukturierung des Tabakeinzelhandels in Österreich und zur verstärkten Förderung Behinderter im Rahmen des Tabakmonopols, Wien („Solifonds“) durchgeführt.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die ordnungsgemäße Erstellung des Gebarungsberichtes gemäß § 8 der Solidaritäts- und Strukturfondsordnung des Solifonds, bestehend aus einer Bilanz zum 31. Dezember 2020, einer Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember 2020 sowie einer Überleitung der liquiden Mittel in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des österreichischen Unternehmensgesetzbuches („UGB“), liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben, ob der Gebarungsbericht in allen wesentlichen Belangen mit dem UGB übereinstimmt.
Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der österreichischen berufsüblichen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.
Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und umfasste insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Einholung von Bankbriefen
- Überprüfung der gewährten Zuschüsse in Stichproben und
- Besprechung der sonstigen Rückstellungen

Wir weisen darauf hin, dass wegen der Prüfung in Stichproben und wegen anderer inhärenter Grenzen der Prüfung zusammen mit den inhärenten Grenzen eines jeden rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems ein unvermeidbares Risiko besteht, dass selbst wesentliche falsche Darstellungen unentdeckt bleiben, auch wenn die Prüfung ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Prüfungsstandards geplant und durchgeführt wird. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Gebarungsberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen. Gegenstand unseres Auftrages ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrages. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Aufgrund der bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnisse stimmt der Gebarungsbericht zum 31. Dezember 2020 nach unserer Beurteilung mit den Bestimmungen des österreichischen Unternehmensgesetzbuches überein.

Verwendungsbeschränkung

Da unser Bericht ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers erstellt wird, bildet er keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen anderer dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche anderer dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden.

Auftragsbedingungen

Für die Durchführung dieses Auftrages und unsere Verantwortung gelten durch Unterfertigung des Prüfungsvertrages die in der Anlage zum Prüfungsbericht beigefügten und von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) vom 18. April 2018 (AAB 2018) als vereinbart. Unsere Haftung gilt demnach für leichte Fahrlässigkeit als ausgeschlossen. Unter Bezugnahme auf § 275 Abs. 2 UGB wurde für grobe Fahrlässigkeit eine Haftungshöchstgrenze von EUR 2 Mio. vereinbart.

Wien, am 22. März 2021

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH
Mag. Martin Feige, Wirtschaftsprüfer

IMPRESSUM

Monopolverwaltung GmbH
1100 Wien, Am Belvedere 10 – Top 11
Tel.: +43 (1) 319 00 30
Fax: +43 (1) 319 00 30-40
E-Mai: office@mvg.at
www.mvg.at

Konzept, Design & Produktion:
Kabane 13 MedienGesmbH
1050 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7–11/20
www.kabane13.at